

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation April 2017

### Aus unserer Kanzlei

#### Rosemarie Graf und Dolores

#### Bade gehen in Rente

Am 01.09.1971 begann **Rosemarie Graf** – damals noch in den alten Kanzleiräumen in Rüppurr – bei uns ihre Ausbildung zur Steuerfachgehilfin. Nach Abschluss der Ausbildung war sie bis heute in unserer Kanzlei im Bereich der Finanzbuchführung tätig. Im Mai wird Rosemarie Graf in Rente gehen.

Fast 46 Jahre war Frau Graf für ihre Mandanten eine kompetente Ansprechpartnerin in allen Buchführungsfragen. Mandanten konnten sich sicher sein und Kollegen in der Kanzlei wussten es, dass eine „Graf’sche Buchhaltung“ immer Qualitätsarbeit war.

Im Sommer dieses Jahres wird auch **Dolores Bade**, die im Mai 2000 zu uns gekommen ist, in Rente gehen. Viele Jahre hat sie gemeinsam mit ihrer Schwägerin Ursula Ludvik sowohl den Bereich der Lohnbuchführung als auch der Honorarabrechnung federführend betreut.

Problemlos verlaufene Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen zeugen von ihrer guten Arbeit. Die Regelungen rund um die Personalabrechnungen sind komplex - Frau Bade hatte die Gabe, es den Mandanten immer verständlich zu erklären.

Herzlichen Dank den beiden für den langjährigen Einsatz für unsere Kanzlei. Beide werden eine Lücke hinterlassen und uns fachlich und menschlich sehr fehlen.

Wir wünschen ihnen für den nächsten Lebensabschnitt alles Gute und hoffen, dass sie ihn bei bester Gesundheit lange genießen können.

### GWG

#### Erhöhung auf 800 € ab 2018

Als Frau Graf 1971 ihre Ausbildung begann lag die GWG-Grenze bei 800 DM. GWG ist die Abkürzung für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter**. Grundsätzlich werden Wirtschaftsgüter im Rahmen der Gewinnermittlung über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Lagen die Anschaffungskosten 1971 unter 800 DM, so durften diese im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Unbeschadet jeglicher Inflationsraten war diese Grenze bis 2002 in Stein gemeißelt – eine deutliche Erhöhung ergab sich erstmals mit der Umstellung auf den Euro: Damals wurde die Umrechnung der 800 DM auf 409,03 € genutzt, die Grenze auf 410 € anzuheben.

Es ist also durchaus beachtlich, wenn das Bundeswirtschaftsministerium nun Anfang März mitteilt, dass die große Koalition sich geeinigt habe, dass der Schwellenwert 16 Jahre nach der letzten Anpassung zum 01.01.2018 erneut und zwar diesmal auf 800 € erhöht wird.

Frau Graf kann somit mit dem Wissen in Rente gehen, dass bei allen Veränderungen in der Finanzbuchführung während ihres Berufslebens, zumindest die GWG-Grenze immer de facto unverändert geblieben ist.

### Prüffelder 2017

#### Schwerpunkte bei der Finanzverwaltung

Es liegt auf der Hand, dass bei der Vielzahl von Steuererklärungen es den Sachbearbeitern bei der Finanzverwaltung nicht möglich ist, jede Steuererklärung bei der Bearbeitung im Detail zu prüfen und zu hinterfragen. Aus diesem Grund ist die Finanzverwaltung dazu übergegangen in jedem Jahr sog. Prüfungsschwerpunkte zu setzen.

Die 2017er Schwerpunkte wurden von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen jetzt veröffentlicht. Diese Liste ist zumindest ein Anhaltspunkt für die Prüfungsschwerpunkte auch in den übrigen Ländern. Prüfungsschwerpunkte in 2017 sind:

#### a) bei Betrieben

- private PKW Nutzung
- Schuldzinsenabzug
- Raumkosten

#### b) bei Arbeitnehmern

- Reisekosten
- Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte
- Arbeitszimmer
- Auslandsfälle

#### c) bei Vermietungen

- Wohnungsleerstände
- hohe Erhaltungsaufwendungen
- Ferienwohnungen

#### d) Sonstige Abzüge

- Schulgeld
- Beiträge zu Versorgungswerken
- Heim- und Pflegekosten
- Unterhaltsleistungen

In Kenntnis dieser Prüfungsschwerpunkte ist natürlich bei der Erstellung der 2016er Steuererklärungen auf diese Punkte besonderes Augenmerk zu legen.

### Bundesfinanzhof

#### Neue Urteile zum Arbeitszimmer

Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können bis **1.250 € begrenzt in Abzug** gebracht werden, wenn zwar das Arbeitszimmer **nicht der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit** ist, **aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Paradebeispiel hierfür ist das Arbeitszimmer des Lehrers, der in der Schule keinen Arbeitsplatz zur Unterrichtsvorbereitung oder zur Korrektur von Klausuren hat.

Bisher wurde diese Abzugsbegrenzung **objektbezogen** gesehen. Um beim Beispiel zu bleiben, bedeutete dies für ein Lehrerehepaar, welches das gleiche häusliche Arbeitszimmer gemeinsam nutzt, dass höchstens insgesamt 1.250 € in Abzug gebracht werden durften.

Nun erfreut uns der Bundesfinanzhof mit der **Rechtsprechungsänderung** dahingehend, dass der Abzugsbetrag **personenbezogen** zu sehen ist.

Somit gilt der Abzugshöchstbetrag von 1.250 € zukünftig für jeden Ehepartner, der die Abzugsvoraussetzungen erfüllt, unabhängig davon, ob es sich um das gleiche Arbeitszimmer handelt. Voraussetzung für den Vollabzug ist natürlich, dass die Gesamtkosten des Arbeitszimmers über 2.500 € im Jahr lagen, welche hälftig von den Ehegatten aufgebracht wurden.

#### .... und zur Einbauküche

Ist der komplette **Austausch einer Einbauküche** in einem Vermietungsobjekt eine Anschaffung (Abschreibung über 10 Jahre) oder ein sofortabzugsfähiger Erhaltungsaufwand? Nach der bisherigen Rechtsprechung durften in einem solchen Fall zumindest die Kosten für die Spüle und Elektrogeräte sofort in Ansatz gebracht werden, da es sich hierbei um erneuerte unselbständige Gebäudebestandteile handeln würde.

Weniger erfreulich für den Steuerzahler ist, dass auch diese Rechtsprechung der Bundesfinanzhof nun geändert und festgestellt hat, dass eine moderne Einbauküche sich dadurch auszeichnet, dass es sich nicht um freistehende Einbauteile sondern um eine modulare Gesamtheit handelt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Einbauküche als Ganzes zu betrachten und über **10 Jahre abzuschreiben** ist.

### Vorsorge

#### Urteil des Bundesgerichtshofs zur Patientenverfügung

Ein jeder sollte regelmäßig überprüfen, ob die fünf Säulen der persönlichen Notfallvorsorge

- testamentarische Regelungen
- Patientenverfügungen
- Vorsorgevollmachten
- betriebliche Vollmachten
- Vorsorgeordner mit den wichtigsten persönlichen Unterlagen

immer aktuell sind. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom März dieses Jahres sollte dazu erneut Anlass geben:

Zu entscheiden war, ob bei einer Patientin, die seit acht Jahren in einem wachkomatösen Zustand war und künstlich ernährt wurde, die lebenserhaltenden Maßnahmen beendet werden dürfen.

Der BGH wertet die schlichte Formulierung, dass man keine lebenserhaltenden Maßnahmen wünsche als zu vage. Erforderlich sei vielmehr, dass der Betroffene

- die einzelnen medizinischen Maßnahmen, die er im Krankheitsfalle nicht wünscht sowie
- die Situationen, in denen keine lebenserhaltenden Maßnahmen gewünscht werden

möglichst konkret beschreibt. Aus der Patientenverfügung müsse der persönliche Wille zum Ausdruck kommen. Empfehlenswert ist daher, die allgemein empfohlenen Patientenverfügungsformulare immer um handschriftliche persönliche Anmerkungen zu ergänzen.